

VERORDNUNG

der Gemeinde Viktorsberg über den Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Kanalordnung)

Die Gemeindevertretung von Viktorsberg hat mit Beschluß vom 29.11.1999 auf Grund der §§ 3,4,6,9,10,11, 12, 13, 14, 18, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr. 5/1989 i.d.g.F., sowie § 15 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 201/1996 idgF. verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Der Anschluß der Bauwerke, die im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen, sind an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen und die Einleitung der von diesen Bauwerken anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt

§ 2 Sammelkanäle

Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Schmutzwässer erfolgt über Schmutzwasser-Sammelkanäle mit Ausnahme von unverschmutztem Kühlwasser. Als Abwasser gilt Wasser, das durch den häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist.

§ 3

Anschlußpflicht und Anschlußrecht

- 1) Soweit nach § 4 Abs. 2 bis 7 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlußpflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, verpflichtet und berechtigt, an den Sammelkanal anzuschließen sowie die anfallenden Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. Das gilt auch für Bauwerke, die zum überwiegenden Teil im Einzugsbereich liegen. Unverschmutzte Kühlwässer dürfen nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.
- 2) Für Bauwerke, die ganz oder zum überwiegenden Teil außerhalb des Einzugsbereiches liegen, ist die Berechtigung zum Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlage auf Antrag einzuräumen, wenn dies dem Interesse und einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.
- 3) Die Anschlußpflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs 2 erfolgt.
- 4) Dem nach Abs 1 Anschlußpflichtigen wird der Anschluß mit Bescheid des Bürgermeisters aufgetragen.

§ 4

Ausführung der Anschlußkanäle

- 1) Anschlußkanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, daß sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem ausreichenden Gefälle zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muß der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 15 cm betragen.
- 2) Alle Anschlußkanäle sind mit den für die Überprüfung u. Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, daß alle Teile des Anschlußkanals ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.

- 3) Anschlußkanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.
- 4) Sofern im Anschlußbescheid nichts anderes bestimmt ist, hat der Anschluß an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlußschachtes zu erfolgen.
- 5) Im Anschlußbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die Ausführung der Anschlußkanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen udgl. getroffen.
- 6) Anschlußkanäle sind im übrigen vom Anschlußnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaft so zu errichten, zu erhalten und zu warten, daß sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung der Abwässer entsprechen. Liegt der Anschlußschacht bzw. Anschlußteile des Sammelkanales in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlußkanales der Gemeinde.

§ 5

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

- 1) Abwässer, die in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen daß
 - a) sie den ordnungsgemäßen Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährden oder beeinträchtigen
 - b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtlich Bewilligung eingehalten werden kann
 - c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt
- 2) Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:
 - a) Abfälle aller Art; dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben u. dgl.
 - b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen;
 - c) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;
 - d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können
 - e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten und
 - f) Abwässer mit mehr als 35 Grad Celsius.

- 3) Der Anschluß von Abfallzerkleinern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

§ 6 Vorbehandlung

- 1) Werden andere als häusliche Abwässer eingeleitet, so sind vom Bürgermeister vor der Erlassung des Anschlußbescheides das Landeswasserbauamt Bregenz sowie die Vorarlberger Umweltschutzanstalt über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.
- 2) In den Anschlußbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
 - a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung
 - b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen
 - c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen meßtechnischen Einrichtungen.
- 3) Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der meßtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlußnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, daß sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen.

§ 7 Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlußpflichtigen aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 8 Anzeigepflicht

- 1) Der Anschlußnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.
- 2) Der Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

- a) die Funktion des Anschlußkanals durch Umstände beeinträchtigt werden, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind,
- b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten,
- c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs 4) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

2. Abschnitt Kanalisationsbeiträge

§ 9 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge: Anschlußbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag.
- 2) Der Anschlußbeitrag wird erhoben für den Anschluß von Bauwerken an den Sammelkanal.
- 3) Der Ergänzungsbeitrag wird erhoben bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlußbeitrages
- 4) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn
 - a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird,
 - b) Sammelkanäle, die nur für Abwässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen Sammenkanal ergänzt werden, daß sowohl Abwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können.

§ 10 Beitragsausmaß und Beitragssatz

- 1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz.
- 2) Der Beitragssatz beträgt 400,-- zuzügl. der ges. MWSt, das sind 12% jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanals für die Abwasserbeseitigungsanlage im Bauabschnitt 2 entspricht. Für

den Anschlußbeitrag werden 27% der Geschoßflächen von Gebäuden zur Bewertungseinheit angewendet.

§ 11 Abgabenschuldner

- 1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsgebühren der Anschlußnehmer.
- 2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§ 12 Vergütung für aufzulassende Anlagen

Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluß an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschlußbeitrag oder den Nachtragsbeitrag entsprechend ihrem Zeitwert anzurechnen. Der Zeitwert beträgt bei einem Alter dieser Anlagen von:

0 - 5	Jahren	ATS	4.000,--
5 - 10	Jahren	ATS	2.000,--

3. Abschnitt Kanalbenützungsgebühren

§ 13 Allgemeines

- 1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandsetzungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.
- 2) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrunde gelegt.

§ 14 Menge der Schmutzwässer

- 1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Meßgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.
- 2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermeßanlage abhängig gemacht werden.
- 3) Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche Schmutzwassermenge durch einen eigenen Wasserzähler (Subwasserzähler) ermittelt. Fehlt ein solches Meßgerät, erfolgt die Gebührenbemessung nach Abs. 4 lit. a.
- 4) Wird der Wasserbrauch mangels geeigneter Meßgeräte geschätzt, werden die Kanalbenützungsgebühren wie folgt festgesetzt:
 - a) Bei Wohnungen wird eine jährliche Schmutzwassermenge mit pauschal 40 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme vom 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat.
 - b) Bei Ferienhäusern wird der Kanalbenützungsgebührenvorschrift eine Schmutzwassermenge vom 50 m³ pro Person jährlich zugrunde gelegt.
 - c) Bei Betrieben und Fremdenverkehrsunterkünften ohne Wassermeßeinrichtung wird die Menge der Schmutzwässer je nach Betriebsgröße und Betriebsart durch die Abgabenbehörde pauschaliert.

§ 15 Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhören des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

§ 16 Gebührensatz

Der Gebührensatz pro Kubikmeter Schmutzwasser wird mit ATS 20,18 zuzüglich MWSt festgesetzt.

§ 17
Gebührensschuldner

- 1) Die Kanalbenützungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Fläche zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 gelten sinngemäß.
- 2) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst dem Gebrauch überlassen, wird die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter u. dgl.) vorgeschrieben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 18
Abrechnungszeitraum

Die Kanalbenützungsgebühren sind vierteljährlich zu entrichten.

§ 19
Schlußbestimmungen

- 1) Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.
- 2) Diese Verordnung tritt am 1.1.2000 in Kraft.

Der Bürgermeister
Ammann Jakob